

GESCHICHTE – GESCHICHTEN

Vom mittelalterlichen Bücherfluch zum modernen Urheberrecht

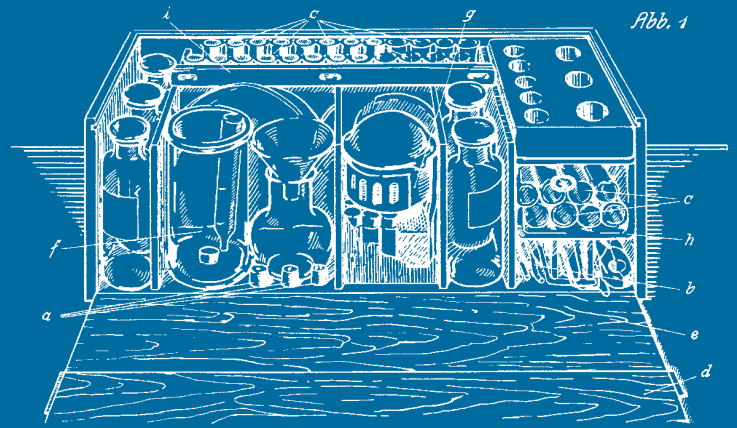
Der Beitrag sucht die Ursprünge des heutigen Urheberrechts. Mit dem mittelalterlichen Bücherfluch sollte dem Diebstahl oder der unrechtmässigen Verwendung von Texten vorgebeugt werden. Solche Flüche sind frühe Formen des Urheberrechts und dienten der materiellen Sicherheit der schwarzen Kunst. Im Zuge der Aufklärung wurde das Urheberrecht zu einem Instrument zum Schutze des geistigen Eigentums.

Prof. Dr. Damian Miller, Dozent PHTG & Dr. Hans Weber, Historiker

Wenn in meiner Kinderzeit jemand den Mund zu voll nahm und sich mit fremden Federn schmückte, wurden er oder sie als «Plagöri» betitelt. Im Zeitalter sprachlicher Globalisierung sind solche Helvetismen nicht schick. Es bedarf eines Anglizismus oder einer Anleihe aus Hollywood – wie wär's mit «Plagiator»? Diese Bezeichnung hörten wir in der jüngsten Vergangenheit wiederholt. Hätten unsere zeitgenössischen falschen Doktorinnen und Doktoren im Mittelalter solchermassen plagiiert, wären sie nicht nur der Doktorwürde verlustig gegangen und aus Amt und Würde gescheucht worden, sondern sie hätten es obendrein mit dem Leibhaftigen zu tun bekommen. Mit einem «Bücherfluch» sollte der Missbrauch von Literatur verhindert werden. Im Sachsenspiegel aus dem 13. Jh. lesen wir: «Allen, die Unrecht verfahren und sündigen mit diesem Buch, denen sende ich diesen Fluch und denen, die Falsches hinzu erdichten: Der Aussatz soll sie dann vernichten [...]. Wer dem Teufel ohne Ende will zugehören, der sende ihm diese Urkunde und fahre zu der Hölle Grunde.» Weltlicher ging es zu und her, wenn dem Übeltäter angedroht wurde: «Wer auch immer dieses Buch stiehlt, soll den Tod sterben, er soll in einer Pfanne brutzeln; möge die Fallsucht [Epilepsie] in ihm wüten; möge er durch das Rad gebrochen und gehängt werden.» Ein anderer Bücherfluch operierte sogar mit Sippenhaft: «Möge er von Lähmung befallen werden und all seine Angehörigen auch. Lasst ihn in Schmerz dahinsiechen und um Gnade rufen und lasst nicht ab von seiner Agonie, bis er im Todeskampf winselt. Lasst Bücherwürmer seine Eingeweide verspeisen.»

Technologien begünstigen das Plagieren

Einen Anfang machte in der Mitte des 15. Jh. die Ausbreitung des Buchdrucks. Von nun an konnten Hinz und Kunz von Tex-

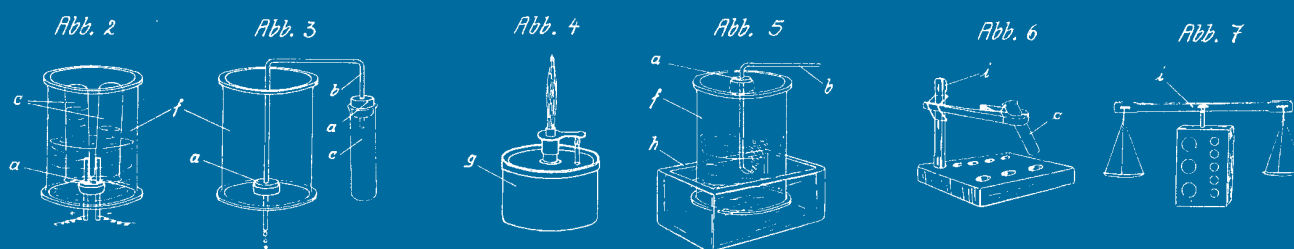


Wilhelm Fröhlichs Chemie-Experimentierkasten.

ten beliebig viele Nachdrucke erstellen. Dramatisch war das allerdings nicht wirklich, denn bei einem mageren Alphabetisierungsgrad wog das nicht sonderlich schwer und Bücher taugten nicht zur Präsentation von bildungsbürgerlicher Gelehrsamkeit. Im Zuge der Alphabetisierung ab dem ersten Drittel des 16. Jh. bildete sich eine breitere Leserschaft und damit ein wachsender Absatzmarkt für Bücher. Vor den mechanischen Druckverfahren wurden vornehmlich in den Klöstern Bücher durch manuelle Abschrift kopiert. Dabei musste man sich noch kaum Sorgen um die endemische Verbreitung von Plagiaten machen. Es bedurfte einiger geistesgeschichtlicher Entwicklungen, bis bei einem Text von einem «geistigen Eigentum» im heutigen Sinne gesprochen werden konnte.

Ursprünge des geistigen Eigentums

In der Antike soll ein Bewusstsein für geistige Leistungen bestanden haben, doch eine justiziable Unterscheidung zwischen Geistesgut und seiner Materialisierung – in Form einer Staute oder eines Schriftstücks wurde nicht getroffen. Wenn, dann hatte der Mäzen, der solche Aktivitäten «sponserte», ein Eigentumsrecht. Ein schriftliches Erzeugnis wurde nicht als individuelle Eigenleistung eines Subjekts gedeutet, sondern die Erzeuger vermittelten zwischen Gott und den Menschen. Sie deuteten mehrheitlich die heiligen Schriften und formulierten, was Gott auszusprechen gedachte. Der Bücherfluch kam dem der Exkommunikation bzw. der Verbannung gleich. Er wurde in der Innenseite eines Buchdeckels angebracht und richtete sich gegen die Entwendung eines Buches oder der Verunstaltung eines Textes. Verunstaltungen und Manipulationen wurden vornehmlich an Gesetzestexten oder Urkunden vorgenommen. Durch Änderungen vermochte man sich Vorteile zu verschaffen. Siegel und Bücherflüche sollten dies vermeiden. Die Verwerflichkeit einer Textmisshandlung lag im unstatthaften Umgang mit dem Eigentum «Buch» und nicht in der missbräuchlichen Nutzung des Inhaltes. Der Diebstahl des Objekts war strafbar, nicht aber das handeigene Abschreiben. Mit den Buchdruckereien ab der Mitte des 15. Jh. sahen sich die Behörden auf Betreiben der Originaldrucker veranlasst, das «Privilegienwesen» zu erlassen, dieses regelte das materielle Eigentumsverhältnis – nicht aber das geistige Werk. Dabei wurde zwischen Druck-, Bücher-, Autoren- und Territorialprivileg unterschieden. Das Autorenprivileg kann als Vorstufe des heutigen Urheberrechts verstanden werden. Ab dem 16. Jh. wurde das «Privilegienwesen» langsam durch Verlagsrechte ersetzt und die Werkschöpfer erhielten Honorare. Im 18./19. Jh. rückte nach und nach die geistige Tätigkeit in den Vordergrund juristischer Regelungen.



Skizzen aus der Patent-Anmeldung von Sekundarlehrer Fröhlich aus Kreuzlingen.

Illustrationen: Staatsarchiv TG

Urheberrecht: Trennung von Geist und Materie

In einem ersten Schritt musste sich die rechtliche Trennung zwischen materiellem und geistigem (immateriellem) Werk durchsetzen. So wurde das Buch Gegenstand des Material- und des Immaterialgüterrechts. Das bedingte eine strikte Trennung zwischen den Geltungsbereichen des Vermögens- und des Persönlichkeitsrechts. Diese Trennung begründet die Eigentümlichkeit des Urheberrechts, auf das Johann Gottlieb Fichte 1793 verwies. Er unterschied zwischen Körperlichem und Geistigem, wonach bei dem Kauf das Körperliche in den Besitz des Käufers wechselt und das Geistige beim Urheber verbleibt. In der Regel wechselt bei einem Kauf ein Gegenstand die Eigentümerschaft und untersteht dem Verfügungsrecht des Käufers. Das ist bei einem Buch nicht so. Wir können ein Buch kaufen, dürfen es verunstalten, bemalen und verschneiden, aber wir dürfen keinen einzigen Satz undeklariert verwenden – ansonsten sind wir «Plagör».

Über die Patentierung von Lehrmitteln

Schon lange bevor «Fair kopieren» in den Schulen zum Thema wurde, mussten sich Lehrkräfte mit urheberrechtlichen Fragen beschäftigen. Als zu Beginn des 20. Jh. die «Buchsule» durch die «Tatschule» ersetzt werden sollte, galt es entsprechende Lehrmittel herzustellen. Das in der Theorie Gelernte sollten Schülerinnen und Schüler selber am praktischen Beispiel erfahren und einüben. Die Kinder sollten Experimente selbstständig durchführen. Didaktisch geschickte und handwerklich begabte Pädagoginnen und Pädagogen begannen Experimentierkästen und Modelle für den Unterricht herzustellen. Das Schulmuseum Mühlebach besitzt eine beachtliche Sammlung solcher von Thurgauer Lehrern entwickelten Unterrichtshilfen. Da Lehrkräfte gelegentlich über Geschäftssinn verfügen, liessen sie ihre Erfindungen patentieren und verkauften die Patente an Lehrmittelhersteller. Am bekanntesten und verbreitetsten waren wohl die vom Kreuzlinger Wilhelm Fröhlich (1892–1969) geschaffenen Kosmos-Experimentierkästen (siehe Abbildung) für den naturwissenschaftlichen Unterricht. Daneben machten sich etwa der Romanshorner Eugen Knap (1898–1965) mit einem Lehrmodell für den Radiounterricht, der Neukircher Paul Eggmann (1904–1985) mit Apparaten für die Elektrizitätslehre und der Mammener August Bach (1869–1950) mit verschiedenen Modellen einen Namen. Die meisten Erfindungen blieben ohne Bedeutung für die Unterrichtspraxis und einiges, so die von Walter Greuter, Schreiblehrer am Seminar Kreuzlingen, entwickelte Handstütze für den Schreibunterricht, passt besser ins Kuriositätenkabinett als in die Schulstube.

INFORMATIONEN

Wir starten mit einer Serie zur Schulgeschichte. Die Rubrik Geschichte-Geschichten berichtet in leicht verständlicher Weise über Themen aus der historischen Entwicklung des Schulwesens unter besonderer Berücksichtigung des Thurgaus und seiner Nachbargebiete. Die Autoren verpflichten sich, bei den Beiträgen wissenschaftliche Standards wie Quellentreue, gute Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu beachten sowie bei Bedarf zwischen Berichten und Kommentieren zu unterscheiden. Die Verantwortung für diese neue Rubrik liegt bei Damian Miller (PHTG) und Hans Weber (Schulmuseum Mühlebach).

PORTRÄT

Hans Weber

Promovierter Historiker, Hauptlehrer für Geschichte und Deutsch an der KS Romanshorn von 1969 – 2004, 1985 – 2004 deren Rektor, seit 2005 Präsident der Stiftung Schulmuseum Mühlebach und Leiter dieses Museums.
Foto Hiltbrunner Frauenfeld, 1941.



PORTRÄT

Damian Miller

Dozent PHTG und Lehrbeauftragter Universität Zürich. Ausbildung zum Primarlehrer, Studium Psychologie, Pädagogik und Zivilrecht. Im 2000 Promotion zu einem Thema der päd. Historiographie.



¹ Eike von Repgow, Sachsenspiegel: in hochdeutscher Übersetzung von Paul Kaller. München 2002, S. 15. www.ige.ch

² www.huscarl.at

³ Ebd.